

GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER

seit 1924



Liebe Leserinnen und Leser,

den Winter haben die meisten von uns – hoffentlich – gut überstanden. Jetzt werden die Tage länger, die Natur wieder grün und unsere Lebensgeister erwachen. Das Leben geht trotz enormer Preissteigerungen, politischer und persönlicher Unsicherheiten weiter. Niemandem ist gedient, wenn wir angesichts der großen Probleme den Alltag aus den Augen verlieren. Der hält genug Herausforderungen bereit, die zu bewältigen sind.

Mopedfahrer brauchen seit dem 1. März das neue, schwarze Versicherungsschild, um haftpflichtversichert zu sein. Auch weitere Themen der Mobilität wie Auffahrunfall und E-Autos finden Sie in dieser Ausgabe. Der nächste Sommer kommt bestimmt, und damit die Urlaubsplanung und eine Neuregelung beim Resturlaub. Die gesetzlich Krankenversicherten unter Ihnen werden seit Jahresbeginn mit der digitalen Krankmeldung konfrontiert, die den gelben Schein ablöst. Auch hier haben wir ein paar Tipps für Sie zusammengestellt.

Außerdem greifen wir weniger erfreuliche Angelegenheiten auf – Versicherungen, die bei Missgeschicken einspringen sollen. Was tun bei Schimmelbildung in der Mietwohnung? Spätestens als Betroffene/r muss man sich damit beschäftigen. Und schließlich das Thema Absicherung Hinterbliebener. Dabei ist es weder schwierig noch teuer, wenn man es richtig angeht.

Wir wünschen Ihnen ein wunderschönes Frühjahr, viele Ermutigungen und tolle Erlebnisse!

JÜRGEN GRIEBEL
JAKOB GRIEBEL
Ihre Versicherungsmakler

Krankenversicherung

Gelber Schein ist Auslaufmodell

Wer länger als drei Kalendertage durch Krankheit nicht in der Lage ist zu arbeiten, ist gesetzlich dazu verpflichtet, seinem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Seit Anfang des Jahres gibt es hier eine Änderung

Bisher hat der Arzt für die Krankmeldung den sogenannten »gelben Schein« in Papierform ausgestellt. Ab 1. Januar 2023 wird dieses Verfahren für alle gesetzlich Krankenversicherten durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ersetzt. Ärzte übermitteln die Daten digital an die Krankenkasse. Für die Patienten entfällt die Weiterleitung der Krankmeldung an die Krankenkasse und den Arbeitgeber. Dieser kann Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei der jeweiligen Krankenkasse abrufen.

Trotzdem krankmelden

Arbeitnehmer müssen sich aber weiterhin zu Beginn ihrer Krankheit unverzüglich krankmelden. Sie selbst erhalten trotzdem eine Bescheinigung in Papierform. Diese unbedingt aufbewahren: Funktioniert das elektronische Meldeverfahren nicht, ist das Papierdokument der einzige offizielle Beleg für die Krankschreibung. Außerdem wichtig zu wissen: Das eAU-Verfahren gilt nicht für privat Krankenversicherte. Auch Privatärzte, Ärzte im Ausland, Rehabilitationseinrichtungen sowie Physio- und Psychotherapeuten stellen keine eAU aus.

Übrigens: Das elektronische Meldeverfahren gibt es bereits seit 1. Januar 2022. Aufgrund der coronabedingten Überlastung der Arztpraxen sowie der häufig noch nicht vorhandenen technischen Ausstattung wurde der Start jedoch mehrmals verschoben. Seit dem Jahreswechsel ist die Übergangsfrist nun endgültig vorbei.

Quelle: ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH

Kfz-Haftpflichtversicherung

E-Autos verursachen weniger Haftpflichtschäden

Laut der aktuellen Statistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) verursachen Modelle mit einem reinen Elektroantrieb in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Schnitt rund 10 bis 15 Prozent weniger oder weniger teure Schäden als ihre Zwillinge mit Diesel- oder Benzinmotoren, was sich in einer günstigeren Typklasse widerspiegelt.



Elektrisch betriebene VW Golfs VII, Smarts, Hyundai Konas und Hyundai Ioniq5 haben bessere Typklassen als baugleiche Modelle mit Verbrennern. Ebenso hat der BMW i3 eine bessere Typklasse als ein BMW 220i mit Benzinmotor. Aber es gibt auch Ausnahmen: So ergeben sich für den Renault Zoe die gleichen Typklassen wie für einen vergleichbaren Renault Clio, der Nissan Leaf weist sogar eine schlechtere Schadenbilanz als der vergleichbare Nissan Pulsar auf. Da Tesla keine Verbrenner produziert, mussten die GDV-Experten die Modelle 3 und S mit Fahrzeugen anderer Hersteller vergleichen. Dabei ergaben sich sowohl für das Model 3 im Vergleich zum BMW 330i als auch für das Model S im Vergleich zum BMW 540i XDrive jeweils schlechtere Schadenbilanzen und höhere Typklassen.

Geringe Reichweite führt zu langsamer Fahrweise

Eine Ursache für die häufig günstigere Typklasseneinstufung reiner Elektroautos könnte die bislang geringe Reichweite vieler Fahrzeuge sein: Sie könnte E-Autofahrer dazu animieren, möglichst batterieschonend und damit vorausschauend und eher langsam zu fahren, vermuten die GDV-Experten. Keine signifikanten Auswirkungen haben die Elektroantriebe in der Vollkaskoversicherung: Im Durchschnitt ergeben sich hier ähnliche Schäden wie bei den Verbrennern.

Quelle: GDV

Kfz-Versicherung

Auffahrunfall: Wer hat Schuld?

Nicht in jedem Fall trifft bei einem Verkehrsunfall den Autofahrer die Schuld, der dem vor ihm Fahrenden ins Heck fährt. Von dem Glaubenssatz »Wer auffährt, hat Schuld« gibt es Ausnahmen.

Im Normalfall wird dem Fahrzeugführer, der auf ein vor ihm fahrendes Auto auffährt, die alleinige Schuld gegeben. Dabei wird davon ausgegangen, dass er bei angemessener Fahrweise, also ausreichendem Sicherheitsabstand und angemessener Geschwindigkeit, eine Kollision durch rechtzeitiges Bremsen hätte abwenden können.

Keine Chance auf angemessenes Verhalten

Auch wenn das in vielen Fällen richtig ist: Es gibt Ausnahmen, in denen dieser sogenannte Anscheinsbeweis nicht angewendet werden kann. Nämlich immer dann, wenn Auffahrende keine Chance haben, angemessen auf die Fahrweise des Vorausfahrenden zu reagieren. Heftiges Abbremsen ohne ersichtlichen Grund, ein riskanter Spurwechsel auf der Autobahn oder abruptes Anhalten an einer grünen Ampel kann dazu führen, dass die Schuld am Auffahrunfall nicht (allein) zu Lasten des Auffahrenden ausgelegt werden kann.

Auffahrende tragen Beweislast

Allerdings trägt dieser die Beweislast. Daher sollten möglichst Zeugen herangezogen, Fotos und Skizzen angefertigt werden. Und man sollte sich als Betroffener juristischen Rat einholen. Wer eine Verkehrsrechtsschutz-Versicherung hat, ist auf der sicheren Seite. Ihr Makler unterstützt Sie bei der Suche nach einem kompetenten Rechtsbeistand.

Quelle: Signal Iduna



Risikolebensversicherung

Steuern sparen mit Über-Kreuz-Versicherung



Risikolebensversicherungen bieten preiswerten Schutz der Hinterbliebenen im Todesfall. Allerdings fällt die Versicherungssumme unter die Erbschaftsteuer. Ein Trick hilft, diese legal zu umgehen.

Vor allem unverheiratete Paare haben bei der Auszahlung einer Risikolebensversicherung das Problem, dass der Überlebende nur einen Steuerfreibetrag von 20.000 Euro hat. Bei Ehepaaren beträgt dieser dagegen 500.000 Euro, bei

Kindern 400.000 Euro. Mit einer besonderen Vertragskonstellation kann die Erbschaftsteuer umgangen werden: Die Risikolebensversicherung über Kreuz.

Versicherungsleistung ist steuerfrei

Hierbei schließt jeder Partner eine Versicherung ab, bei der er zugleich Beitragszahler, Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter ist. Als versicherte Person wird jeweils der andere Partner eingetragen. Mit dieser Lösung wird die Versicherungssumme nicht als Erbe behandelt und ist steuerfrei. Vor allem bei größeren Vermögen, bei denen die Freibeträge nicht ausreichen, kann dies eine interessante Lösung sein. Da Versicherungsleistungen nicht als Erbe gelten, entfallen auch eventuelle Pflichtanteile anderer Erben.

In jedem Fall sollte der Makler des Vertrauens bei der Wahl der richtigen Lösung hinzugezogen werden.

Quelle: Signal Iduna

Rechtsschutz

Beratungshilfe bei kleinem Budget

Wer kostenlose Beratungshilfe bei einem Rechtsstreit in Anspruch nehmen möchte, muss beim zuständigen Amtsgericht nachweisen, dass er die Kosten für eine Rechtsberatung nicht selbst aufbringen kann.

Bei dem Termin prüft ein Rechtspfleger Vermögen und Einkommen des Interessenten anhand von finanziellen Unterlagen wie Kontoauszüge oder Jobcenter-Bescheide. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält der Berechtigte einen Beratungsschein, mit dem er zu einem Anwalt seiner Wahl gehen kann. Übrigens: In Deutschland sind alle Anwälte gesetzlich dazu verpflichtet, Beratungshilfe zu leisten. Betroffene müssen in der Regel beim Anwalt eine kleine Gebühr in Höhe von 15 Euro zahlen. Auch ein Nachreichen des Beratungsscheins ist möglich. Hierfür haben Antragssteller bis zu vier Wochen nach dem Beginn der Beratung Zeit.

Verfahren muss Aussicht auf Erfolg haben

Lässt sich der Konflikt nicht außergerichtlich lösen, haben Betroffene die Möglichkeit, eine sogenannte Prozesskostenhilfe zu beantragen. Mit dieser lassen sich die Gerichts- und die eigenen Anwaltskosten decken. Sie steht für Verfahren im Zivilrecht sowie für Prozesse vor den Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichten zur Verfügung. Eine wichtige Voraussetzung ist immer, dass das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat. Auch die Verbraucherzentralen können eine erste Anlaufstelle bei rechtlichen Problemen sein. In Hamburg beispielsweise kostet eine telefonische Rechtsberatung bei der Verbraucherzentrale 2 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz.

Quelle: ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH

Mopedversicherung

Schwarz ist das neue Grün

Seit dem 1. März dürfen Mofas, Mopeds und E-Scooter nur noch mit schwarzem Versicherungs-Kennzeichen unterwegs sein. Wer mit grünem Schild weiterfährt ist nicht versichert und macht sich strafbar.



Das teilt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit.

Wer benötigt ein solches Kennzeichen?

- Klassische Versicherungskennzeichen der Größe 13x10,1 cm:
- Mofas und Mopeds, die nicht schneller als 45 km/h fahren,
- Pedelecs, die über 45 km/h fahren können,
- Quads und Trikes, die bis 45 km/h fahren können,
- E-Roller, die bis 45 km/h schnell sind,
- motorisierte Krankenfahrstühle,
- Mofas und Mopeds aus DDR-Produktion, die bis 60 km/h fahren können.
- Versicherungsplakette mit den Maßen 6,7x5,5:
- E-Scooter und Segways, die eine Betriebserlaubnis laut Elektrokleinfahrzeuge-Verordnung haben.

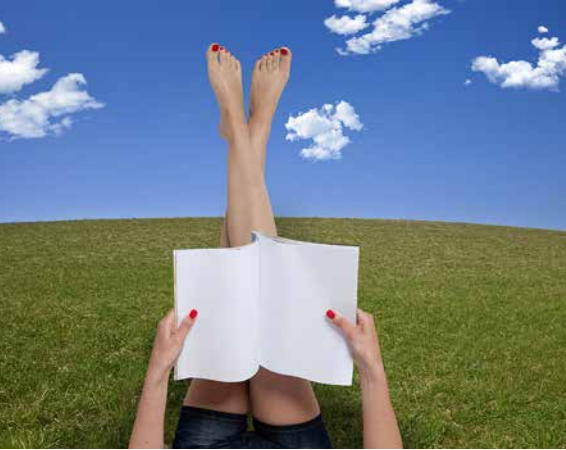
Der GDV zählte im Jahr 2021 rund 2,4 Millionen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, fast 16 Prozent mehr als im Vorjahr. Mit ihnen wurden – wie im Jahr zuvor – knapp 18.000 Haftpflichtschäden verursacht, die Gesamtkosten in Höhe von rund 68 Millionen Euro zur Folge hatten. Für einen Schaden zahlten die Versicherer im Schnitt mehr als 3.800 Euro.

Quelle: GDV

Arbeitsrecht

Wann verfällt Resturlaub?

Manche Arbeitnehmer haben ihren Urlaub nicht aufgebraucht und starten daher mit Resturlaub ins neue Jahr. Hier hat sich die Rechtslage zugunsten der Arbeitnehmer geändert.



Der Urlaubsanspruch aus dem alten Jahr verfällt nun nicht mehr automatisch. Laut einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Dezember 2022 müssen Arbeitgeber ihre Beschäftigten rechtzeitig dazu auffordern, den Resturlaub zu nehmen und sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass er sonst verfällt. Tun sie das nicht, bleibt der Urlaubsanspruch unbegrenzt bestehen. Arbeitnehmer haben nun sogar die Möglichkeit, Urlaubsansprüche aus vergangenen Jahren rückwirkend geltend zu machen, wenn sie ihr jetziger oder ehemaliger Arbeitgeber

nicht auf das drohende Verfallen des Urlaubs hingewiesen hat. Konsultieren Sie im Zweifel Ihren Makler, wenn Sie eine entsprechende Rechtsschutzversicherung haben.

Quelle: ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH

Mietrecht

Mietminderung bei Schimmelbefall

Wie stark ein Mieter aufgrund eines Schimmelbefalls die Miete mindern darf, ist von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich. Während leichte Verunreinigungen meist nicht mehr als eine fünfprozentige Mietminderung rechtfertigen, können größere und potenziell gesundheitsgefährdende Befälle auch mehr rechtfertigen.

Ist etwa die gesamte Nutzbarkeit der Wohnung beeinträchtigt – beispielsweise durch Schimmel im Schlafzimmer, im Bad und im Wohnzimmer – dann kommt sogar eine Mietminderung von 100 Prozent in Frage. Wichtig: Der Mieter muss dem Vermieter den Mangel unverzüglich anzeigen, damit dieser die Möglichkeit bekommt, den Mangel zu beseitigen. Ohne Anzeige kann er keine Mietminderung geltend machen. Einen formellen Antrag auf Mietminderung muss der Mieter allerdings nicht stellen und der Vermieter muss der Minderung auch nicht zustimmen. Achtung: Bei Schimmelbefall können auch die Mieter zur Verantwortung gezogen werden, etwa aufgrund einer mangelhaften Heiz- und Lüftroutine. Dann macht sich dieser durch die unsachgemäße Nutzung der Wohnung womöglich selbst schadensersatzpflichtig. Ein Recht zur Mietminderung besteht in diesem Fall nicht.

Unbedingt absichern

Eine hohe Mietminderung einseitig durchzusetzen, ohne ein verlässliches Gutachten zum Schimmelbefall in Auftrag gegeben oder eine entsprechende Einigung mit dem Vermieter erzielt zu haben, kann sich deshalb rächen: Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass der Schimmelbefall durch den Mieter verursacht wurde – zum Beispiel durch mangelhaftes Lüften der Wohnung –, dann kann diesem im Nachhinein im Extremfall fristlos gekündigt werden. Tipps für richtiges Verhalten bekommen sie auch bei Ihrem Makler.

Quelle: Arag


Impressum / Herausgeber

H. Griebel & Co. GmbH
Versicherungsmakler
Bismarckallee 51
22926 Ahrensburg

Telefon: 04102 897070
Telefax: 04102 8970717
E-Mail: info@griebel.de
Internet: www.griebel.de

Geschäftsführer: Jürgen Griebel
Registergericht: Amtsgericht Lübeck
Registernummer: HRB 3203 AH

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Jürgen Griebel (Adresse wie vorstehend).

 Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung (Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde:
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck,
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck,
www.ihk-schleswig-holstein.de

Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5,
22926 Ahrensburg, www.ahrensburg.de

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler – Statusangabe wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung, §§ 59-68 Versicherungsvertrags-gesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Redaktion

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstände: Dietmar Diegel, Ulrich Neumann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.



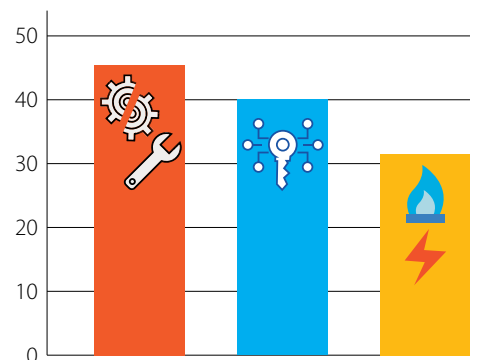
GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER

seit 1924

Unternehmensrisiken

Die größten Sorgen deutscher Firmen

Betriebsunterbrechungen sehen deutsche Firmen als das Risiko an, das ihre Existenz am meisten bedrohen könnte. So das Ergebnis des 2023er Allianz Risk Barometers, das jährlich als Ranking der größten Unternehmensrisiken erscheint.



Betriebsunterbrechung (46 Prozent der Befragten), Cybervorfälle (40 Prozent) und die Energiekrise (32 Prozent) kommen in Deutschland auf den drei Spitzenplätzen ein. Die Pandemie – von Platz 4 im Jahr 2022 auf 13 gerutscht – scheint durch die Verfügbarkeit von Impfstoffen und den Wegfall der Covid-Beschränkungen überwunden und zählt nicht mehr zu den Top Ten-Gefahren weltweit oder in Deutschland.

Sorge um Fachkräfte wächst

International sind sowohl Naturkatastrophen (von Platz 3 auf 6) als auch die Risiken des Klimawandels (von Platz 6 auf 7) in der Rangliste zurückgefallen. Politische Risiken und Gewalt hat es auf Platz 10 geschafft, während der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften auf Platz 8 aufsteigt. Änderungen in der Gesetzgebung und Regulierung bleibt ein relevantes Risiko auf Platz 5, Feuer/Explosion hingegen fällt um zwei Positionen zurück auf Platz 9.

Quelle: Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS)

Cyberkriminalität

Kleine Betriebe oft noch zu sorglos

Cyberpolice schützen Unternehmen vor den Folgen von Hackerangriffen. Während Großkonzerne diese Produkte schon länger nutzen, reagierten kleinere Firmen anfangs zögerlich. Doch ihre Aufmerksamkeit ist nunmehr gewachsen, wie eine Umfrage des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zeigt.

Noch vor fünf Jahren waren Cyberversicherungen in weiten Teilen der mittelständischen Wirtschaft unbekannt. Viele der befragten Entscheider kannten das Angebot im Jahr 2018 gar nicht oder standen einer entsprechenden Absicherung skeptisch gegenüber. Seitdem hat sich viel getan: Vor allem in Firmen mit 50 bis 249 Mitarbeitern und einem Umsatz zwischen 10 und 50 Millionen Euro entwickelte sich der Abschluss einer Cyberversicherung von der Ausnahme zur Regel, zeigt die 2022er Umfrage des GDV. Aktuell haben 44 Prozent dieser Firmen entweder bereits eine Cyberversicherung oder planen eine abzuschließen.

Kleinstbetriebe warten noch

Auch kleine Betriebe mit einem Umsatz von zwei bis zehn Millionen Euro und zehn bis 49 Mitarbeitern scheinen das Problem erkannt zu haben. Im Jahr 2022 hatten 42 Prozent von ihnen Interesse an einer Cyberpolice oder eine solche bereits abgeschlossen. Sorgenkinder sind hingegen die Kleinstunternehmen mit bis zu neun Mitarbeitern und einem Umsatz bis zwei Millionen Euro. Hier sind es nur 26 Prozent, die entweder bereits eine Versicherung abgeschlossen haben bzw. dies planen.

Enorme Schäden

Dabei sind die wirtschaftlichen Schäden gigantisch: Auf mehr als 220 Milliarden Euro jährlich beziffert der Verband Bitkom die Schäden für die deutsche Wirtschaft durch Diebstahl, Spionage und Sabotage. Eine wesentliche Ursache dieser Schäden ist Cyberkriminalität, insbesondere eine Welle von Angriffen mit Ransomware. Die über das Internet verübten Straftaten werden dabei immer professioneller und häufiger. Beraten Sie mit Ihrem Makler, wie Ihre Firma bestmöglich abgesichert werden kann.

Quelle: GDV

Gewerbliche Versicherung

Die kleine Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Eine Betriebsunterbrechungs-Versicherung soll leisten, wenn der Betrieb aus bestimmten Gründen zeitweise nicht weiterführt werden kann. Denn: Bei einer Betriebsunterbrechung laufen die Kosten weiter und die Umsätze fallen weg, wenn nichts hergestellt und verkauft wird.

Damit der Inhaber die entsprechende Entschädigung bekommt, ist es wichtig, dass die Police **auf seinen individuellen Bedarf zugeschnitten** ist. Der Versicherer muss wissen, um was für einen Betrieb es sich handelt, welche Risiken bestehen und wie viel **Umsatz** konkret verloren geht, wenn der Betrieb stillsteht. Neben der Versicherungssumme sollte auch die sogenannte **Haftzeit** ausreichend bemessen sein. Im Regelfall zahlt der Versicherer ein Jahr lang für nicht erwirtschaftete Betriebsgewinne und fortlaufende Betriebsausgaben. Je länger die Haftzeit, desto länger fließt Geld.



Prüfen, welche Variante passt

Die BU-Versicherung gibt es in einer **kleinen, mittleren und großen** Variante, die sich in ihrem Leistungsumfang unterscheiden. Bei der kleinen BU-Versicherung entspricht die Versicherungssumme der Summe der Inhaltsversicherung, da diese Voraussetzung für den Abschluss einer Klein-BU ist. In der Regel handelt es sich dabei um Versicherungssummen bis zu einer Million Euro. Da es sich um

einen Zusatzbaustein der Geschäftsinhaltsversicherung handelt, sind mit der Klein-BU nur die Gefahren abgedeckt, die auch die Inhaltsversicherung absichert, beispielsweise Betriebsunterbrechungen durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Einbruchdiebstahl. Ob das ausreicht oder ob die leistungsstärkere mittlere BU-Versicherung angebracht ist, sollte unbedingt geprüft und mit Ihrem Makler besprochen werden.

Unfallversicherung

Einfahrten in Firmengelände sind Unfallschwerpunkte mit Fahrrädern

Einfahrten von Firmengeländen, Tankstellen, Supermarkt-Parkplätzen und Parkhäusern sind für Fahrradfahrer gefährliches Gelände.

Fast jeder fünfte Unfall zwischen einem Radfahrer und einem Pkw und fast jeder siebte Unfall mit Schwerverletzten oder getöteten Fahrradfahrern passiert an einer solchen Grundstückseinfahrt, so die Experten der Unfallforschung der Versicherer (UdV). Hier könnte eine bessere Ausstattung von Zufahrten, beispielsweise mit Spiegeln oder Ampeln, Abhilfe schaffen.

Quelle: Signal Iduna



Google Maps auf Websites einbinden

Website-Besucher müssen zustimmen

Google Maps auf rein privaten Websites einzubinden ist wenig problematisch. Hier gilt die sogenannte Haushaltsausnahme. Anders sieht es bei gewerblicher Nutzung aus.

Man darf Google Maps in gewerbliche Websites einbinden, wenn man die Programmierschnittstelle Google Maps API (Application Programming Interface) nutzt und sich kostenlos bei Google Maps registrieren lässt, damit die Karten freigeschaltet werden können. Wichtig ist, dass der Nutzer aktiv mit Klick einwilligen muss, wenn er Inhalte von Google Maps sehen möchte, und diese dann erst geladen werden. Google Maps genau beschreiben. Außerdem sind Kartendienste Dritter im Rahmen der Datenschutzerklärung der Webseite zu berücksichtigen. Der Dienst Google Maps muss dort ausführlich und genau beschrieben sein und in den Cookie-Hinweisen der Website aufgeführt sein. Je nach Einbindung muss eine entsprechende Zustimmung der Websitebesucher eingeholt werden.

Alternative Open Street Maps

Die Idee, auf Google Maps zu verzichten und Screenshots von Karten mit der Anfahrt zum Unternehmen oder Gewerbe zu hinterlegen, klingt zwar auf den ersten Blick recht schlau. Leider verletzt dies aber das Urheberrecht und ist laut Nutzungsbedingungen von Google verboten. Eine Alternative zu Google Maps sind die freien Karten »OpenStreetMaps«.

Quelle: Arag